Franz Scholz, Fulda

Hat der Mann das letzte Wort in der Ehe?

Ein Rückblick auf die Anpassung des Familienrechtes an das Gleichberechtigungsgebot des Bonner Grundgesetzes im Lichte des natürlichen Leitungsrechtes des Mannes und der tatsächlichen Lage der betroffenen Familien

Sonderdruck aus KÖNIGSTEINER BLÄTTER 6
(Königstein/Ts. 1960) 5—10 u. 40—59.

Am 29. Juli 1959 hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) die Artikel BGB §§ 1628 und 1629, in denen dem Vater das Recht zum Stichentscheid in Erziehungsfragen bzw. zur alleinigen rechtlichen Vertretung des Kindes (im Normalfalle) zuerkannt wurde, als verfassungswidrig erklärt. Damit ist die Frage nach dem Sinn und Recht der väterlichen Autorität und der in ihr begründeten Befugnis zum Stichentscheid neu gestellt. Darüber hinaus gilt es zu erklären, ob der Gesetzgeber die natürliche Hauptstellung des Mannes in Ehe und Familie auch rechtlich verankern soll. Aus dem gesamten Fragenkomplex interessiert uns hier besonders das Verhältnis der Gatten zueinander (§ 1354) und die Beziehung der Eltern zu den Kindern (§ 1627 ff.). Die Problematik des ehelichen Güterrechtes soll hier wenigstens für die grundsätzliche Betrachtung ausgespart werden, nur gelegentlich wird sie zur Beleuchtung des Gattenverhältnisses nach dem alten BGB herangezogen werden. Wir werfen zunächst einen Blick auf die durch das BGB von 1896 (mit Rechtskraft vom 1. 1. 1900) geschaffene Rechtslage, die erst in jüngster Zeit eine Abänderung erfahren hat (A). Dann wendet sich die Darstellung der Fragen nach dem Sinn, der Begründung und den Grenzen des männlichen bzw. väterlichen Stichentscheidsrechtes in der katholischen Eheauffassung zu (B). Schließlich soll untersucht werden, ob und wie weit es sich empfiehlt, die naturrechtliche und biblisch begründete Vorrangsstellung des Mannes im bürgerlichen Gesetz durch die Staatsautorität zum Ausdruck zu bringen (C).

A. Die alte und neue Rechtslage

I. Das Gatten- und Eltern—Kinderverhältnis im BGB von 1896.

Über das Verhältnis der Gatten zueinander legte § 1354 folgendes fest: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes herausstellt."

Zur Ausübung der elterlichen Gewalt war der Vater allein berechtigt und verpflichtet, demgemäß lautete § 1627: „Der Vater hat Kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen".

Nach § 1697 ging der Witwe im Falle der Wiederverheiratung die elterliche Gewalt über die Kinder aus erster Ehe verloren, während sie der Witwer behält. Die rechtlich ungünstige Lage der Frau fällt in dem hier sonst nicht interessierenden Bereiche des ehelichen Vermögensrechtes als durchaus reformbedürftig ins Auge. So wurde z. B. das Vermögen der Ehefrau nach § 1363 durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Gatten unterstellt, der auch das sog. eingebrachte und das während der Ehe von der Frau verdiente Gut in Besitz nehmen durfte. § 1373 gab ihm die Befugnis, über das Vermögen der Frau ohne deren Zustimmung zu verfügen, während sie selbst über ihr eigenes eingebrachtes Gut nur mit Zustimmung des Mannes dispo-

nieren konnte (§ 1395). Der „Große Herder" trifft das Rechte, wenn er[1] schreibt, daß wir es im BGB mit einem „Erzeugnis des Spätliberalismus" zu tun haben, das vom Typ des besitzenden Bürgers früherer Zeiten ausging. Die Gattenbeziehung wurde dabei als ein persönliches, durch freien Vertrag begründetes Abhängigkeitsverhältnis der Frau von ihrem Manne gesehen. Auf vertraglich geregelter Basis wurden dann die Rechte und Pflichten der Partner als Einzelindividuen umrissen, wobei auch Sicherungen gegenüber möglichem Mißbrauch der männlichen Autorität vorgesehen wurden[2]. Die Ehe wurde also als privatrechtlicher Vertrag zweier Individuen gesehen, die gegenseitig berechtigt und verpflichtet wurden. Dem Spätliberalismus fehlte eben der Blick für überindividuelle, natürlich gewachsene Gemeinschaftsformen und die ihnen eigenen sittlichen Bindungen, denen alle Glieder — hier die Gatten — in gleicher Weise unterworfen sind. Die Forderung, das Eherecht als Sozialrecht mit einem eigenen Gemeinwohl zu konstruieren, ist von katholischer Seite anläßlich der Neugestaltung des Familienrechtes, rechtzeitig und mit Nachdruck erhoben worden[3].

II. Das Ringen um die Anpassung der früheren §§ 1354 und 1627, 1630, Abs. 1, an das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes[4]. Art. 3, Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) vom 23. 5. 1949 bestimmt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt." Der Parlamentarische Rat hatte durchaus in Rechnung gestellt, daß die allen Verfassungsnormen eignende, unmittelbare Geltung dieses Artikels tiefgreifende Rechtsunsicherheit erzeugen würde. Daher beschloß er in Art. 117, Abs. 1, daß das dem Art. 3, Abs. 2, entgegenstehende, die Ehefrau benachteiligende Recht bis zur gesetzlichen Anpassung, jedoch nicht länger als bis zum 31. 3. 1953, in Kraft bleiben sollte. Der erste Bundestag war damit angewiesen, bis dahin die Anpassung vorzunehmen. Die Bundesregierung legte daher am 23. Oktober 1952 in Drucks. Nr. 3802 dem Bundestag den Entwurf eines an die Grundgesetznormen angepaßten Familienrechtes vor, der am 27. 11. 1952 in erster Lesung über die Bühne ging, aber die Hürden der weiteren Lesungen nicht mehr zu nehmen vermochte. Der Versuch, das Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgebotes nochmals bis zum 31. 3. 1955 durch verfassungsänderndes Gesetz hinauszuschieben, mißlang. Am 31. 3. 1953 ergab sich damit die Lage, daß weder die Anpassung des Familienrechtes an das Grundgesetz erfolgt war, noch eine Verlängerung der Gültigkeit des alten Rechtes durchgesetzt worden war. Damit erlangte der Gleichheitsgrundsatz des GG am 1. 4. 1953 unmittelbare Geltung und setzte alles entgegenstehende Recht außer Kraft. Ein Urteil des BVG vom 18. 12. 1953 hat diese Rechtslage ausdrücklich bestätigt. Die Rechtsunsicherheit, der der Parlamentarische Rat durch Art. 117 vorbeugen wollte, war nunmehr eingetreten.

---

[1] II 551.
[2] Z. B. in § 1354.
[3] Vgl. die Eingaben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz vom 12. 1. und 15. 4. 1957 an den Justizminister der BRD und das Hirtenwort des deutschen Episkopates vom 30. 1. 1953 über die Anpassung des Familienrechtes.
[4] Vgl. dazu: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, Drucks. zu 3409, 1—3 vom 25. 4. 1957.

Dem 2. Bundestag legten dann die FDP[5], die SPD[6] sowie die Bundesregierung[7] ihre Entwürfe für das Anpassungsgesetz vor.

Die Bundesregierung hatte für § 1354 folgende Neufassung vorgeschlagen: „Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Mann; er hat auf die Auffassung der Frau Rücksicht zu nehmen. Widerspricht seine Entscheidung dem Wohle der Familie, so ist die Entscheidung für die Frau nicht verbindlich[8]". Die SPD hatte dagegen in ihrem Entwurf von einer Kasuistik für den Fall fehlenden Einvernehmens unter den Gatten abgesehen und formuliert: „Die Entscheidung in allen, das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten wird von den Ehegatten gemeinsam getroffen[9]", während der Entwurf der FDP die einfache Streichung des bisherigen § 1354 empfahl[10].

Für den ebenfalls anzupassenden § 1627 sah der Regierungsentwurf die Neufassung vor: „Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen." Wenn sich das geforderte gegenseitige Einvernehmen nicht herstellen läßt, sollte ein neueingeführter § 1628 gelten: „Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen. Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn das Verhalten des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert. Verletzt der Vater beharrlich eine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, und bei seinen Entscheidungen auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht[11]." Die SPD legte folgende Kurzfassung vor, ohne auf die Kasuistik im Falle eines nicht herzustellenden Einvernehmens einzugehen: „Beide Eltern haben gemeinschaftlich kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen[12]." Der FDP-Entwurf ist dem der Bundesregierung verwandt und besagt im § 1627: „Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Jeder Elternteil hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, zu einer Einigung

---

[5] 2. 12. 1953; Drucks. 112.
[6] 13. 1. 1954; Drucks. 178.
[7] 29. 1. 1954; Drucks. 224.
[8] Drucks. 224, 3.
[9] Drucks. 178, 1.
[10] Drucks. 112, 6.
[11] Drucks. 224, 13.
[12] Drucks. 178, 11.

zu gelangen." Der angefügte § 1628 befaßt sich dann mit der Kasuistik im Falle fehlenden Einvernehmens der Eltern: „Sind die Eltern nicht zu einer Einigung gelangt, so ist der Vater verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter, die Entscheidung zu treffen, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht[13]."

Hinsichtlich der im BGB alter Fassung in § 1630 Abs. 2 festgelegten gesetzlichen Vertretung des Kindes durch den Vater schlug der Regierungsentwurf in einem neuen § 1629 vor: „Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu. Die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt ausübt oder ihr die Entscheidung nach § 1628 Abs. 2, übertragen ist[14]."

Die FDP hat fast gleichlautende Vorschläge unterbreitet[15], während die SPD neben der in ihrem § 1628 enthaltenen Grundsatzerklärung, daß beide Eltern die elterliche Gewalt besitzen, keine Abänderung für die gesetzliche Vertretung vorsah[16].

Die drei Entwürfe wurden der 15. Plenarsitzung des Bundestages vom 12. 11. 1954 vorgelegt, in 1. Lesung beraten und dem Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen[17]. Dieser bestellte am 1. 4. 1954 seinen 17 Mitglieder umfassenden Unterausschuß für das „Familienrechtsgesetz", der sich unter Vorsitz von Dr. Weber, Koblenz (CDU), am 10. 2. 1955 konstituierte. In 77 Sitzungen wurden die als Arbeitsunterlagen dienenden Entwürfe durchgearbeitet und die Auswirkungen des Gleichberechtigungsgebotes im Hinblick auf den Güterstand, das Verhältnis der Gatten zueinander (Problematik des § 1354) und die Beziehungen der Eltern zu den Kindern (Problematik der §§ 1627, 1628, 1629 Abs. 1) durchberaten. Bei der Neuregelung des ehelichen Güterrechtes kam der Ausschuß schnell voran und alle Entscheidungen wurden fast einstimmig gefällt[18]. Dagegen traten bei der Beratung der anderen Problemkreise[19] tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zutage. Auffallend ist vor allem, daß der § 1354 der Regierungsvorlage, der am Stichentscheidsrecht des Mannes im Gattenverhältnis festhielt, am 15. 11. 1956 mit der knappen Mehrheit von 8:7 Stimmen der ersatzlosen Streichung verfiel. Auch der Regierungsentwurf für § 1628 (Stichentscheidsrecht des Vaters in Erziehungsfragen) und für § 1629 (alleinige rechtliche Vertretung durch den Vater im Normalfall) fand im Unterausschuß keine Mehrheit. Vielmehr wurde er am 26. 11. 1956 mit Stimmengleichheit (8:8) abgelehnt. Erst der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht, der den Unterausschuß „Familienrecht" eingesetzt hatte, nahm beide §§ in der Fassung der Regierungsvorlage an[20].

Welche Gründe haben nun den Unterausschuß zur Ablehnung dieser §§ des Regierungsentwurfes bewogen? Wahrscheinlich haben auch Vertreter der Regierungsparteien das Unbehagen gespürt, das in der eventuellen Verfassungswidrigkeit der Regierungsvorlage gegeben war. Man teilte also den Optimismus der Minderheit

---

[13] Drucks. 112, 20.
[14] Drucks. 224, 13.
[15] Drucks. 122, 20.
[16] Drucks. 178, 11.
[17] Drucks. 3409, 2.
[18] Drucks. zu 3409, 3.
[19] §§ 1354, 1627, 1628, 1629.
[20] Drucks. zu 3409, 3.

und der Regierung, daß die vorgeschlagene Neufassung von § 1354 mit GG Art. 3 Abs. 2 vereinbar sei, nicht. Die Mehrheit des Ausschusses hielt auch einen Eingriff des Gesetzgebers in die innere Gestaltung der Ehe, besonders in die Art und Weise der Willensbildung, für überflüssig und fürchtete, die Einigung aus gemeinsamer Verantwortung der Gatten nur zu erschweren, wenn der Mann das Stichentscheidsrecht zugesichert bekäme. Außerdem erwiesen sich die vorgelegten Entwürfe nach Auffassung der diese §§ des Regierungsentwurfs ablehnenden Mehrheit als unzweckmäßig, da die Frau in allen Fällen, in denen sie die Entscheidung für familienwidrig hält, gesetzlich nicht gebunden sein sollte. Zudem hätte die Frau allein die Last, das familienwidrige Verhalten des Gatten zu beweisen. Die starke Minderheit von sieben Mitgliedern hielt dagegen am Regierungsentwurf und seiner Begründung, besonders im Hinblick auf die innere Autonomie der Ehe, fest[21].

Daß das Kind unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter stehen sollte, war unbestritten. Die Meinungen gingen aber in der Frage auseinander, ob der Vater in den Fällen, in denen eine Einigung der Gatten nicht erreicht wird, das Stichentscheidsrecht in Erziehungsfragen erhalten und wie die Mitwirkung der Mutter bei der Willensbildung im Erziehungsbereich rechtlich gesichert werden sollte. Die Mehrheit stand zu dem Vorschlag der Regierung, nach dem der Vater die letzte Entscheidung zu treffen und auch das Kind im Regelfall allein gesetzlich zu vertreten hat. Dabei darf die im Entwurf eingebaute Sicherung zu Gunsten der Mutter nicht übersehen werden. Die widerstrebende Minderheit wandte ein, daß der Grundsatz der Gemeinsamkeit, nämlich die Ausübung der elterlichen Gewalt durch gleichberechtigte Partner verlassen sei und daß diese Regelung der sozialen Wirklichkeit weitgehend widerspräche, da doch die Erziehung und die mit ihr verbundenen Entscheidungen meistens in der Hand der Mutter lägen[22]. Der Ausschuß hatte also im Endergebnis § 1354 der Regierungsvorlage abgelehnt, dagegen die §§ 1628 und 1629 in der Regierungsfassung beibehalten. Beide Abstimmungen zeigten nur eine geringe wechselnde Mehrheit, die für die weiteren Entscheidungen im Plenum charakteristisch werden sollte.

Am 3. Mai 1957 wurden die Ergebnisse der Ausschußberatung dem Plenum in 2. Lesung unterbreitet[23]. Dr. Weber, Koblenz (CDU), beantragte die Wiederaufnahme des vom Ausschuß ersatzlos gestrichenen § 1354, der damit wieder in die Diskussion kam[24]. Eine Minderheit der CDU/CSU unter Führung von Frau Dr. Schwarzhaupt trat durchaus für die von dem Antragsteller zu § 1354 verfochtene religiös begründete hierarchische Abstufung in der Ehe ein, meinte aber, daß diese nicht durch staatliches Recht zu gestalten sei. Auch das Plenum lehnte § 1354 der Regierungsvorlage mit 172 gegen 184 Stimmen bei sechs Enthaltungen (Berliner Abgeordnete fünf gegen

---

21 Bericht des Abgeordneten Wittrock (SPD) in Drucks. zu 3409, 35 vom 25. 4. 1957.
22 Bericht Frau Dr. Schwarzhaupt, CSU, vom 24. 4. 1957, Drucks. zu 3409, 41.
23 206. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages 11716—11763; 11768—11801.
24 Ebd. 11768—11770.

zehn) ab, während die §§ 1628 und 1629 in der Ausschußfassung, die mit dem Regierungsentwurf übereinstimmte, mit Mehrheit angenommen wurde[25].

In der 3. Lesung fand das ganze Gesetz am gleichen Tage einstimmige Annahme[26]. Die vom GG geforderte Anpassung war damit durchgeführt. Die Beratungen zeichneten sich durch Ernst und Sachlichkeit aus. Im Gattenverhältnis war das Stichentscheidsrecht des Mannes mit § 1354 gefallen, in den Eltern-Kind-Beziehungen war es im § 1628 erhalten geblieben.

Gegen die Neufassung der §§ BGB 1628 und 1629 Abs. 1, die das Stichentscheidsrecht des Vaters in Erziehungsfragen und das alleinige Vertretungsrecht des Vaters in Normalfällen bekräftigt, haben mehrere Ehefrauen und Mütter minderjähriger Kinder sowie zwei Amtsgerichte den Antrag auf ein Normenkontrollverfahren des BVG nach Art. 100 Abs. 1 GG gestellt. Unter dem 27. 7. 1959 erfolgte das Urteil des BVG: „GG Art. 3 Abs. 2 und 3 Art. 6; BGB § 1628, 1629 Abs. 1 (Verfassungswidrigkeit des Stichentscheids des Vaters). Die zwischen den Eltern bestehende sittliche Lebensgemeinschaft und ihre gemeinsame unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde führen in Verbindung mit dem umfassenden Gleichberechtigungsgebot der Verfassung im Bereich der elterlichen Gewalt zu voller Gleichordnung von Vater und Mutter[27]." Am Ende eines langen Ringens um die Anpassung des Familienrechtes steht nun im Hinblick auf die als verfassungswidrig erklärten §§ 1628 und 1629 Abs. 1 die Frage: Was nun[28]?

Die Mehrheit des Bundestages hat also § 1354 BGB abgelehnt. Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Tendenz folgend § 1628 neuer Fassung ebenfalls als verfassungswidrig erklärt. In beiden Fällen wurde das männliche Stichentscheidungsrecht und damit auch die männliche Leitungsgewalt im Namen der Grundgesetznorm, die Gleichberechtigung für beide Geschlechter verbürgt, abgelehnt. Danach kommt also bürgerlich rechtlich dem Manne weder in Ehe- noch in Familienfragen das letzte Wort zu. Angesichts dieser Entscheidungen stellen sich uns zwei Fragen:

1) In welchem Sinne tritt die Kirche für das männliche Entscheidungsrecht, und damit für eine „Ungleichheit" der Gatten ein? (B)

2) Soll das recht verstandene natürliche, von der Offenbarung verbürgte Entscheidungsrecht des Mannes auch zur positivgesetzlichen Norm des BGB erhoben werden? (C)

B. Die christlich-naturrechtliche Lehre über das Gattenverhältnis

I. Die Gleichordnung der Geschlechter in der Leibesgemeinschaft

Das aus der Heiligen Schrift und den kirchlichen Lehräußerungen vertraute Bild vom Mann als dem Haupt der Familie gilt — wir wissen es — nicht für alle Bereiche gemeinsamen ehelichen Lebens. Innerhalb der ehelichen Leibesgemeinschaft obwal-

---

[25] Ebd. 11 797/98.
[26] Ebd. 11 800.
[27] *Neue Juristische Wochenschrift*, München—Berlin, 12 (1959) 1483, 1487.
[28] Vgl. *Neue Juristische Wochenschrift* 12 (1959), 2089—2093.

ten auf beiden Seiten gleiche Rechte und Pflichten. „Die Frau verfügt nicht über ihren Leib, sondern der Mann; ebenso aber verfügt auch der Mann nicht über seinen Leib, sondern die Frau. Entzieht euch einander nicht, außer mit gegenseitiger Einwilligung eine Zeit lang . . ." [29]. Beide Teile sind in gleicher Weise zur ehelichen Treue verpflichtet. Das den Männern einseitig im Hinblick auf ihre Herzenshärte gemachte Zugeständnis, ihre Frau wegen „etwas Widerlichem" zu entlassen [30] hat Christus der Herr widerrufen: „Im Anfang war es nicht so!" [31] Die ursprüngliche, beide Geschlechter gleich berechtigende und verpflichtende Ordnung der Leibesgemeinschaft wird wiederhergestellt: „Ich aber sage euch, wer seine Frau entläßt . . . und eine andere heiratet, der bricht die Ehe. Und wer eine Entlassene heiratet, der bricht die Ehe" [32].

Demgemäß besagt can 1111: „Beide Gatten besitzen hinsichtlich der dem Eheleben eigentümlichen Akte vom Anfang der Ehe an gleiches Recht und gleiche Pflicht." Klaus Mörsdorf interpretiert: „Mit der gültigen Verheiratung haben beide Gatten das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hinsichtlich der dem ehelichen Leben eigenen Handlungen, d. h. der durch das jus in corpus umgrenzten, auf die Verwirklichung der Leibesgemeinschaft gerichteten Handlungen. Jeder Gatte hat das Recht, von dem anderen die Mitwirkung zum ehelichen Verkehr zu verlangen, sofern nicht besondere Umstände . . . dieses Verlangen nicht als statthaft erweisen. Dem Recht des einen entspricht die Pflicht des anderen" [33]. Ehebruch ist für beide Teile Verbrechen [34]. Der unschuldige Teil — ganz gleich ob Mann oder Frau — hat die Befugnis, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben [35]. Der Codex betont die Gleichheit der Rechte und Pflichten vom Beginn der Ehe an. Die Ehe in ihrem Dasein beruht auf der Ehe im Werden, d. h. auf dem formgerecht kundgegebenen Ehewillen der Partner. Auch bei der Bildung und Kundgabe des Ehewillens sind beide Teile absolut gleichberechtigt. Die Ehe gilt für die Kanonisten als ein sog. synallagmatischer Vertrag, bei dem beide Teile völlig gleichberechtigt sind und keinerlei rechtliche Bevorzugung eines Partners statthat. In den erwähnten Punkten obwaltet also eine volle Gleichheit, m.a.W. zwischen den in der Ehe vereinten Geschlechtspartnern obwaltet das Gesetz voller Solidarität.

Um die Leibesgemeinschaft als dem innersten Kern der Ehe legt sich gleichsam als schützende Hülle die Lebensgemeinschaft der Gatten (mit ihren Kindern). Im Bereiche der Lebensgemeinschaft ist eine Autorität unverzichtbar, weil keine Gemeinschaft als Ordnungseinheit mehrerer ohne ein die Einheit nach innen und außen verbürgendes Prinzip existieren kann. Die Leitungsgewalt in der Lebensgemeinschaft, d. h. der Ehe bzw. Familie als kleinster Gesellschaft steht — da eine demokratische Mehrheitsbildung in einer Zwei-Einheit unvollziehbar ist — von Natur aus dem Manne, sub-

---

[29] 1 Kor 7, 4.5.
[30] Deut 24, 1.
[31] Mt. 19, 8.
[32] Mt. 19, 9.
[33] Lehrbuch des Kirchenrechts II (München—Paderborn—Wien 1958) 256.
[34] can 2357, § 2.
[35] can 1129, § 1.

sidiär der Frau zu. Die weiteren Ausführungen beschränken sich im Sinne der Themenstellung auf den Bereich, innerhalb dessen es überhaupt eine männliche Leitungsgewalt gibt, nämlich auf die Lebensgemeinschaft. Diese erfordert nach katholischer Auffassung das männliche Entscheidungsrecht und damit auch — freilich in den erst aufzuweisenden Grenzen — auch das „letzte Wort des Mannes in Ehe und Familie“ [36].

II. Lehre der Kirche über das Mann — Frauverhältnis in der ehelich-familiären Lebensgemeinschaft.

1. Die ungebrochene Glaubensüberzeugung der Kirche hat Papst Pius XI. in seiner Enzyklika »Casti connubii« in klarer Grundsatz- und Bildersprache umrissen: „Diese Unterordnung der Gattin unter den Gatten“, so sagt er, „leugnet und beseitigt nun aber nicht die Freiheit, die ihr auf Grund ihrer Menschenwürde und der hehren Aufgabe, die sie als Gattin, Mutter und Lebensgefährtin hat, mit vollem Recht zusteht. Sie verlangt auch nicht von ihr, allen möglichen Wünschen des Mannes zu willfahren, auch denen, die vielleicht unvernünftig sind oder der Frauenwürde nicht entsprechen. Sie ist endlich nicht so zu verstehen, als ob die Frau auf einer Stufe stehen sollte mit denen, die das Recht als Minderjährige bezeichnet und denen wegen mangelnder Reife und Lebenserfahrung die freie Ausübung ihrer Rechte nicht zusteht. Was sie aber verbietet, ist die Ungebundenheit und die übersteigerte Freiheit ohne Rücksicht auf das Wohl der Familie. Was sie verbietet ist, im Familienkörper das Herz vom Haupte zu trennen zu größtem Schaden, ja mit unmittelbarer Gefahr seines völligen Unterganges. Denn wenn der Mann das Haupt ist, dann ist die Frau das Herz, und wie jener das Vorrecht in der Leitung, so kann und soll diese den Vorrang der Liebe als ihr Eigen- und Sondergut in Anspruch nehmen“ [37]. „Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, so ist es sogar die Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Familienleitung einzunehmen. Aber den Aufbau der Familie und ihr von Gott erlassenes und bekräftigtes Grundgesetz einfachhin umzukehren oder anzutasten ist nie und nirgends erlaubt“ [38].

Pius XI. konnte sich auf die Lehre des Katechismus des Konzils von Trient [39] stützen. Diese Lehre von der Hauptstellung des Mannes in der Ehe gründet sich auf eindeutige Schriftaussagen [40].

Naturrechtlich zeigt sich: Der Mann hat nach Gottes Ordnung, die sich im Verlangen und in den Sonderfähigkeiten der Geschlechter ausdrückt, die äußere Leitungsgewalt in Ehe und Familie. Denn als Sozietät kann sie nicht ohne ein einheitliches

---

[36] „Pater familias qua naturale caput domesticae societatis *a cunctis membris oboedientiam* in iis, quae administrationem et *disciplinam domus* respiciunt, jure naturae exigere potest. Corollaria I. Uxor quoque, licet spectato *solo conjugio jure aequalis* marito, ei tamen in *eis*, quae domus *regimen* respiciunt, *subdita* est.“ Theodor Meyer, Institutiones juris naturalis II (Friburgi/Br. 1900) 124 s.

[37] Nr. 26—27.

[38] Nr. 28.

[39] 2. Pars, no 31—32.

[40] 1 Kor 11,3.9; Eph. 5,22—33; Kol 3,18 und 1 Petr. 3,1.6.7.

Handeln verbürgendes Organ bestehen. Für die praktische Lösung von Willenskonflikten muß eine Autorität verfügbar sein, die auf Grund größerer natürlicher Neigung und Veranlagung beim Manne liegt, da in einer Zwei-Einheit keine demokratische Mehrheitswillensbildung möglich ist. Dieses Einheitsprinzip leugnen, bedeutet daher nichts anderes, als die Ehe als eine Sozietät eigenen Rechtes auflösen und anderen, ehefremden Instanzen ausliefern. Wer zur Überwindung einfacher Willenskonflikte keine innereheliche Instanz anerkennen will, muß sie notwendig draußen suchen. Das wäre die Entwicklung „vom Patriarchat zum Notariat“ [41].

2. Die Reichweite der mit der männlichen Leitungsgewalt verbundenen Befugnisse haben die Theologen der Vergangenheit — manchmal im Banne unzulänglicher medizinisch-biologischer, psychologischer und soziologischer Erkenntnisse — überspannt; sie haben auch nicht immer klar genug den fundamentalen Unterschied zwischen prinzipieller und sozialer Autorität herausgearbeitet. Thomas von Aquin referiert im 4. Einwand zu Suppl. q 62 a 4 eine Auffassung, nach der die Lage des Mannes im Falle des Ehebruches günstiger sein sollte als die der Frau. Thomas selbst hatte von Aristoteles mehr als unzulängliche Vorstellungen über den Anteil der Frau beim Werden neuen Lebens und über ihre Bedeutung als Geschlechtspartnerin und Lebensgefährtin festgehalten [42].

---

[41] Gleichsam am Rande möchten diese Darlegungen auch das Verständnis für einen nicht ohne weiteres einsichtigen, aber in der Gleichberechtigungsdiskussion grundlegenden Gedanken erschließen, daß nämlich die Aufteilung in Haupt- und Herzfunktion eine naturgemäße Art *qualitativer Gleichberechtigung* darstellt. Denn „quantitative Stückgleichheit ist nur möglich zwischen Funktionen und Anlagen, die beiden in gleicher Weise zukommen. Ehe baut aber ihrem Wesen nach auf die Verschiedenheit der Geschlechter auf, so daß nur *Entsprechendes* miteinander verglichen und gegeneinander aufgewogen werden kann“.

Angesichts der Verschiedenheit der Geschlechter wäre es ein Nonsens, Gleichberechtigung im Sinne einer quantitativen Stückgleichheit aufzufassen, als ob Mann und Frau in allem gleich wären und daher ihnen in jeder Hinsicht das Gleiche als das Ihre (justum) beanspruchen könnten. Es gibt in der auf den Geschlechtsunterschieden aufgebauten Ehe neben quantitativ gleichen Anlagen und Funktionen auch geschlechtsspezifische, die nur im Sinne der qualitativen Gleichwertigkeit (bei aller inhaltlichen „Stückverschiedenheit“!) gegeneinander aufgewogen werden können. Wer die Unzulänglichkeit des rein quantitativen, mechanischen Stückdenkens überwunden hat, wird dann auch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr darin sehen, männliches Entscheidungsrecht und weiblichen, sittlich-personalen Gehorsam als gleichwertige, wenn auch inhaltlich verschiedene Aufbauelemente der Familie anzusehen. Damit ist männliches Entscheidungsrecht mit der qualitativen Gleichberechtigung durchaus vereinbar.

[42] Für Aristoteles ist der Mensch biologisch wesentlich Mann. Thomas zitiert den „Philosophen“: Dicit ... quod *femina est mas* occasionatus. Der Aquinate mildert das Urteil, aber stimmt ihm doch teilweise zu: Per respectum ad naturam particularem femina est aliquid deficiens et occasionatum; quia virtus activa quae est in semine maris, intendit producere sibi simile *perfectum* secundum *masculinum* sexus; sed quod femina generetur, hoc est propter virtutis activae debilitatem ... Nur im Hinblick auf ihre Gattungsnatur entspricht sie einer von der Natur intendierten Vollkommenheit. Sed per comparationem ad naturam universalem femina non est aliquid occasionatum, sed de intentione naturae ad opus generationis ordinata (S. th. I, q 92, a 1 ad 1). Diese biologische Überbewertung des Männlichen als des Vollmenschlichen schlechthin wirkt sich für Thomas auch in sozialer Beziehung aus. Die Frau ist ihrem Wesen nach „Hilfe des Mannes“, aber *nicht* in *jeder* Hinsicht. Der Mann bedarf der Gemeinschaft mit der Frau nur zur Erfüllung des Gattungs-

Das nur von individuellen Rechtspositionen ausgehende BGB setzte die, die moderne Frau mit Recht aufreizende Minderbewertung fort.

Auch Dominicus Prümmer, OP.[43], Marzell Zalba, S.J.[44] und Thomas Jorio, S.J.[45] sprechen von dem dem Manne zustehenden Strafrecht gegenüber der Frau, ohne aber das subsidiäre Strafrecht in umgekehrter Richtung zu erwähnen. Zalba führt alle Rechte der Frau, auch das der Haushaltsführung auf den Mann zurück, als ob sie in ihrem ihr von der Natur angewiesenen, ureigensten Bereiche nur Delegierte und damit rechtlich Abhängige des Mannes wäre[46].

Schon Otto von Gierke wandte sich im Jahre 1889, d. h. zur Zeit der Beratungen über das BGB gegen eine atomisierende Betrachtung der Familienrechtes, d. h. gegen den Ausbau individueller Rechtspositionen, ohne Rücksicht auf das Gesamtwohl der Familie[47]. Auch W. Bosch[48] nennt daher die Formulierung des § 1354 a. F.[49], in der nicht erwähnt ist, daß ihm diese Befugnis nur als Haupt der Familie, nicht als Individuum zukomme, „aufreizend". Es scheint, daß der Pendel jetzt in der Gegenrichtung ausschlägt. Wir haben hier die Aufgabe, die sachgerechte Spannungsmitte zwischen diesen Extremen, wie sie im Kern der katholischen Glaubenslehre festgehalten worden ist, herauszuschälen. Pius XI. verdanken wir in »Casti connubii« die eingangs zitierten, scharf geschliffenen, abgewogenen Formulierungen, die für die Lösung unserer Frage wegweisend sind.

3. Die Kirche legt die Leitungsgewalt primär in die Hand des Mannes.

Die Kirche legt — ohne der Frau die qualitative Gleichberechtigung abzusprechen — die Leitungsgewalt in Ehe und Familie in die Hand des Mannes. Insofern darf man die Themenfrage: „Hat der Mann das letzte Wort in der Ehe?" durchaus bejahend beantworten. Aber der zu leistende Gehorsam darf nur als ein der Würde der Frau und den Erfordernissen der Ehe gemäßer gefordert werden. Denn wie für jeden Ge-

---

zweckes, der Zeugung, nicht jedoch zur Durchführung anderer Werke. Die Frau wird in der Ehe einseitig auf die Gattungsebene verwiesen: Sie wurde geschaffen in adjutorium viri, non quidem in adjutorium alicuius alterius operis, ut quidam dixerunt, cum ad quodlibet aliud opus convenientius iuvari possit vir per alium virum quam per mulierem, sed in adjutorium generationis (corp. art.).

Die Einengung der Frau auf die biologische Gattungsaufgabe zeitigt die Gefahr einer unwürdigen Sacheinschätzung der Frau, die eben für Zwecke da ist. So spricht Thomas bei der Darlegung der durch die Mäßigung zu zügelnden sinnlichen Freuden vom *usus* necessariorum, puta vel *feminae*, quae est necessaria ad conservationem speciei, vel cibus et potus, quae sunt necessaria ad conservationem individui (S. th. 2 II, q 141, a 3 corp. Weitere Belege zur Minderbewertung der Frau s. b. F. X. Arnold, Die Frau in der Kirche, Nürnberg 1949, 37—41, und bei Leclercq—David, Die Familie, Freiburg 1955, 304—306.).

[43] Manuale Theologiae Moralis II (Friburgi/Br. 1933) nr 592.

[44] Theologiae Moralis Summa II (Matritii 1957) no 25.

[45] Theologia Moralis II (Neapoli 1954) no 150.

[46] no 467.

[47] Vgl. Leclercq—David, Die Familie (Freiburg/Br. 1955) 302.

[48] Familienrechtsreform (Siegburg 1952) 56.

[49] „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu".

horsam gilt auch hier: Superiori rationabiliter imperanti oboediendum est. Die sittlich verbindliche Kraft der Anordnung — und damit auch des Gehorsams selbst — hängen von der „rationabilitas“ ab. Unter welchen Voraussetzungen ist der männliche „Spruch“ nun „vernunftgemäß“? Mit diesen Voraussetzungen der sittlich verbindlichen, d. h. Gehorsamspflicht erzeugenden männlichen Entscheidung wollen sich die weiteren Ausführungen befassen.

Der vielschichtige Sachverhalt ist anläßlich der deutschen Familienrechtsreform umfangreich behandelt worden[50]. Albert Ziegler[51] hat auf katholischer Seite die Quersumme gezogen, den Kern des männlichen Entscheidungsrechtes, seine Eigenart und seine Bedingtheiten mit Sachkunde und Scharfsinn herausgearbeitet. Wir stützen uns im folgenden auf seine Ergebnisse.

III. Nähere Betrachtung des männlichen Leitungsrechtes.

1. Das männliche Entscheidungsrecht in Ehe und Familie ist ein Sozialrecht, keine dem Personenwohl dienende Individualbefugnis des Gatten.

a) Das männliche Entscheidungsrecht zielt nicht auf Unterordnung der Gattin unter den Mann als „Herrn“, vielmehr steht es ausschließlich im Dienste des Familienwohles, das an die Glieder bestimmte Gemeinwohlforderungen stellt, die notwendig eine Einschränkung der individuellen Ungebundenheit bedeuten. Die Frau, die sich gehorchend einfügt, dient nur der Familie, deren Gedeihen ihr persönliches Wohl besonders verbunden ist. Nur zum Besten der Familie gefällte Entscheidungen können sittlich verpflichten, und der befehlende Gatte ist durch das von ihm wahrgenommene Familienwohl persönlich ebenso gebunden, d. h. in seiner individuellen Freiheit, die er als Unverheirateter besessen hat, eingeengt wie die gehorchende Gattin. Das Familienwohl ist alleiniger Grund, aber auch die Grenze des Entscheidungsrechtes. „Er“ wird also nicht ihr „Herr“ sein. Beide Gatten treten gemeinsam in den ihnen aufgetragenen Dienst der Ehe bzw. Familie (beide Ausdrücke werden in Zukunft für einander genommen werden) und sind, ob entscheidend oder gehorchend, dem über ihnen beiden stehenden Familienwohl verpflichtet. Eherechte sind also als Sozial-, nicht als Individualrechte zu verstehen. Der Gatte besitzt keine wesenhafte, die qualitative Gleichberechtigung zerstörende, sondern nur eine funktionale, die Entsprechungsgleichheit ermöglichende Leitungsgewalt. Leclercq versucht diesen

---

[50] Vgl. z. B. die Eingaben der deutschen Bischöfe, Anm. 3; die Stellungnahme der kath. Organisationen bei Albert Ziegler, Das natürliche Entscheidungsrecht des Mannes in Ehe und Familie (Heidelberg—Löwen 1958) 485; die Berichte der Herder-Korrespondenz (HK) 1950, 89—93; 1953, 264 ff.; 1954, 340—342; W. Bosch, Familienrechtsreform (Siegburg 1952) und andere Aufsätze (s. b. Ziegler a.a.O. 489); Ludwig Berg, Zur Theologie der Familie (Paderborn 1955); Josef Mandl, Das hierarchische und solidarische Grundgesetz in Ehe und Familie in naturrechtlicher Sicht, in: Hauser—Scholz, Der Mensch unter Gottes Anruf und Ordnung (Festschrift für Theodor Müncker, Düsseldorf 1958), 201—207.

[51] Vgl. Anm. 50.

grundlegenden Sachverhalt durch Vergleich mit der Aufgabe des Verkehrspolizisten zu beleuchten.

„Diese funktionelle Überordnung ist etwas ganz anderes als eine Überlegenheit der Natur und ist sogar mit Geringwertigkeit unter anderen Gesichtspunkten vereinbar. Wenn ein Verkehrspolizist den Verkehr ordnet, so müssen sämtliche Wagen seinem Befehl gehorchen, selbst dann, wenn in einem von ihnen sein eigener Vorgesetzter oder der höchste Würdenträger des Staates säße. Trotzdem nimmt der Verkehrspolizist in der sozialen Hierarchie nur einen bescheidenen Platz ein. Die Überordnung des Gatten ist eine Überordnung dieser Art. Es steht nicht einfach der Mann als solcher über der Frau als solcher ... Der Mann empfängt in der Ehe die Autorität, deren er (und die Familie) bedarf, um die Aufgabe zu erfüllen, die das gemeinsame eheliche und familiäre Leben ihm zuweist"[82]. Ähnlich stellt Th. Bovet[83] die Mannesfunktion in der Ehe dar: „Das Führersein ist somit die Bestimmung des Mannes, aber nicht seine höhere Würde, seine Aufgabe, aber nicht sein Vorrecht, sein Arbeitsplatz, aber nicht sein Königsthron. So ist auch der Bergführer kraft seiner Erfahrung dazu berufen, den Fremden zu führen, und dieser wird gut tun, sich ihm ‚unterzuordnen', um auf den Gipfel zu gelangen. Aber der Bergführer ist deswegen noch lange nicht der ‚Vorgesetzte' des Fremden, er ist im Gegenteil sogar sein ‚Angestellter'. Ebensowenig ist der Mann der Vorgesetzte der Frau, wenn sie sich auch freudig von ihm führen lassen mag, wie sich's im Herrn gebührt." Der einheitliche Tenor liegt in der Betonung der sozialen Funktion des männlichen Führungsamtes. Die funktionale Verschiedenartigkeit verbindet sich dabei mit personaler Gleichheit an Rang, Würde und Verantwortung. Das männliche Entscheidungsrecht ist also eine soziale Befugnis, kein dem Individualwohl der Gatten dienendes Vorrecht. Es steht daher der qualitativen Gleichberechtigung auch nicht im Wege, sondern ermöglicht sie. Eine Handhabung der Entscheidungsbefugnis im Sinne eines individualen Herrschaftsrechts ist daher als Mißbrauch zu betrachten.

b) Als soziale Autorität darf die männliche Entscheidungsbefugnis auch nicht im Sinne einer prinzipiellen Autorität mißverstanden werden. Die prinzipielle Autorität gründet, wie die elterliche Leitungsgewalt, in einem Abhängigkeitsverhältnis. Ihre Aufgabe liegt darin, den zu seinem personalen Selbst noch nicht erwachten Menschen in allen Lebensbereichen, bei allen erforderlichen Entscheidungen maßgeblich zu leiten und zu weisen, auch in den für die Herzensbildung so wichtigen Bezirken der Wahrheitsfragen und Gewissensentscheidungen. Soziale Autorität wendet sich dagegen an reife, voll eigenverantwortliche Personen, deren Gewissens-Selbststand niemals „aufgesogen" werden kann und darf.

α) Dem Gatten eignet daher nur die Befugnis, eine Mündige auf das Gemeinwohl auszurichten, d. h. ihr Tun und Lassen zu koordinieren. Die männliche Befugnis, das

---

[82] Leclercq—David, a.a.O., 300.

[83] Die Ehe, ihre Krise und Neuwerdung, Bern 1946, 113.

„letzte Wort in der Ehe" zu sprechen, ist als Auswirkung rein sozialer Autorität nur im Sinne einer solchen Koordinationsgewalt annehmbar[54]. Es setzt also eigenverantwortliche Persönlichkeiten voraus, die niemals von den Leitungsansprüchen der Sozietät „verschlungen" werden dürfen.

β) Schon die Wortgestalt „Zusammenordnungsbefugnis" deutet an, daß vorher relativ autonome Ordnungsgewalten bestehen müssen, die eine Koordination ermöglichen. Ehe bzw. Familie kennen nun zwei relativ autonome Ordnungsgewalten: Den Mann als den für die Außenordnung Verantwortlichen und die Frau als Trägerin der häuslichen Autorität im intimen Innenraum des Familienheims[55]. Beide Leitungsgewalten sind gleich ursprünglich. Die weibliche läßt sich nicht aus der männlichen ableiten, sie ist eigenberechtigt, sui juris. Beide einander zugeordnete Eigenbereiche verlangen eine übergeordnete Leitungsgewalt, die die Teilbefugnisse dem übergreifenden Gesamtbereich einfügt. Das ist nach katholischer Auffassung die Aufgabe der stärker rechtlich orientierten „Außeninstanz", d. h. des Gatten. Der zur Koordination Befugte muß die Frau jedoch als eigenständige Teilordnungsinstanz anerkennen und bei der Rechtsfindung berücksichtigen. Er kann und darf, um einen Autoritätsmißbrauch zu vermeiden, das Mitspracherecht der Frau — besonders in ihrem Eigenbereich — nicht übergehen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf das engere Gattenverhältnis, sondern auch für Erziehungsfragen. Die Eltern sind zunächst gemeinsames Ursprungsprinzip ihrer Kinder. Diese „gehören" beiden in gleicher Weise. Daher üben sie auch beide das natürliche Elternrecht in „voller Gleichwertigkeit" [56] aus. Das kanonische Recht verpflichtet Vater und Mutter ohne jeden Unterschied zur religiösen, sittlichen, körperlichen und bürgerlichen Erziehung ihrer Kinder[57]. Soll ein Kind ungläubiger Eltern getauft werden, so genügt die Zustimmung eines Elternteiles, gleich welches[58], Vater und Mutter stehen also den Kindern unmittelbar und direkt in gleicher Weise als Autorität gegenüber. Nun erfordert die Erziehung aber Willenseinheit der Eltern, zudem sind alle Erziehungsprobleme auch Familienfragen. Ihre Lösung muß daher in einer das Wohl der Gesamtfamilie berücksichtigenden Art gefunden werden. Daher hat der Vater als die rechtlich stärker strukturierte Außeninstanz auch hier ein soziales Koordinationsrecht, das aber die eigenständige Erziehungsautorität der Mutter und damit auch ihr Mitspracherecht nach dem Grad ihrer Sachkenntnis nicht auslöscht, sondern voraussetzt. Die soziale Autorität darf sich also nicht die Rechte der prinzipiellen Leitungsgewalt anmaßen, die wesentlich mehr als Koordinationsgewalt besagt.

c) Aber auch bei Ausübung ihrer legitimen Koordinationsfunktion darf die gesellschaftliche Autorität nicht ohne weitere Rücksicht befehlen.

α) Ihr obliegt es, nur dann einen „Spruch" zu fällen, d. h. positiv und formell Recht zu setzen, wenn das Familienwohl eine klare, formelle Entscheidung er-

---

[54] Ziegler, 282—286.
[55] Ziegler, 292.
[56] B. Häring, Art. Eltern, LThK 3, 833.
[57] can 1113.
[58] can 750, § 2, 1.

fordert, nicht aber, wenn der Mann nur seinen autoritären Gelüsten durch Befriedigung seines Reglementierungsdranges nachgehen will und wenn die Lösung nicht durch Sachnotwendigkeiten oder eine drängende Situation bereits von selbst vorgegeben ist.

β) Als Spielraum des männlichen Entscheidungsrechtes verbleiben also jene Fälle, in denen ein drängendes Ziel auf mehrere gleich vertretbare Weisen erreicht werden kann[59]. Das männliche Entscheidungsrecht als Prinzip der ehelichen Willenseinheit zielt darauf, die hemmenden Willensunstimmigkeiten hinsichtlich der einzuschlagenden Wege zu überwinden und gemeinsames praktisches Vorgehen zu ermöglichen.

γ) In Wahrheits- und Gewissensfragen kann und darf dagegen — im Gegensatz zu der prinzipiellen Autorität — nicht mit Berufung auf die Sozialautorität entschieden werden. Denn sie verbürgt weder unfehlbare Wahrheitserkenntnis, noch kann sie die Glieder von Gewissensbindungen befreien. Sie ist eben ihrem Sinn und Wesen nach nur Instanz der praktischen Zusammenordnung. Anders ausgedrückt: Der Gatte besitzt in der Entscheidungsbefugnis wohl rechtliche aber keine sog. theoretische Autorität[60]. Entscheidungsrecht ist daher „nur das Recht zur willensmäßigen Entscheidung zwischen zwei sittlich gleich tragbaren Möglichkeiten der Gestaltung des Zusammenlebens"[61].

Wenn die Gattin die männliche Entscheidung gewissensmäßig nicht für tragbar hält, d. h. wenn nicht zwei in gleicher Weise religiös sittlich verantwortbare Lösungen zur Auswahl gegenüber stehen, dann ist sie auch nicht zum Gehorsam verpflichtet. Der Gatte, der ihn erzwingen will, d. h. der sich in Wahrheits- und Gewissensfragen als unfehlbare Autorität aufzuspielen versucht, macht sich des Entscheidungsmißbrauches schuldig, besitzt er doch seine Entscheidungsbefugnis nur in dem umrissenen Spielraum. Als Befehlender ist er zuerst in vieler Hinsicht selbst Gebundener und „Untertäniger". Seine Gewalt erschöpft sich in der praktischen Koordinationsbefugnis. Er besitzt keine theoretische Autorität.

δ) Schließlich ist der Mann verpflichtet, das subsidiäre Entscheidungsrecht der Gattin zu achten.

Die Gattin besitzt ein subsidiäres Entscheidungsrecht, das in Anlehnung an die Terminologie des CJC als ordentliche, stellvertretende Gewalt bezeichnet werden kann[62]. Es handelt sich um eine „ordentliche" Befugnis, weil sie einfach mit der Stellung der Gattin verbunden ist. Sie wird durch keine andere Instanz, weder durch den Mann, noch durch eine außereheliche Stelle (durch Delegation) verliehen, sie hängt einfach an der Stellung als Ehefrau. Diese Gewalt ist aber nur stellvertretend, denn sie ergänzt und vertritt die männliche Entscheidungsbefugnis, wenn der Mann als Inhaber der ordentlichen, eigenberechtigten Gewalt abwesend oder verhindert oder un-

---

[59] Ziegler, 296.
[60] Ziegler, 299.
[61] HK 1953, 279.
[62] Potestas ordinaria vicaria, im Sinne von can 197, §2.

fähig zur Familienleitung ist[63]. „Wenn der Mann seine Pflicht nicht tut, ist es sogar Aufgabe der Frau, seinen Platz in der Eheleitung einzunehmen"[64].

Rückblickend zeigt sich: Dem Gatten eignet keine personale, sondern nur eine funktionale, die qualitative Gleichberechtigung der Frau ermöglichende Überordnung. Das männliche Entscheidungsrecht ist nur Auswirkung sozialer, nicht prinzipieller Leitungsgewalt, es erschöpft sich in der Koordinationsbefugnis und setzt die Anerkennung des der Frau zukommenden Rechtes, den „Innenraum" zu ordnen, voraus. Aber auch bei Ausübung der Koordinationsfunktion, muß formeller Einsatz der Autorität vom Familienwohl erfordert sein. Das Recht erstreckt sich nur darauf, bei Willensunstimmigkeit eine von mehreren, sittlich vertretbaren Gestaltungsmöglichkeiten des familiären Lebens verpflichtend zu machen, während der sozialen Autorität in Wahrheits- und Gewissensfragen keine Entscheidungsbefugnis zusteht. Schließlich muß der Mann das der Frau von Natur aus zukommende subsidiäre Entscheidungsrecht achten.

2. Auch bei der legitimen Ausübung des formellen männlichen Entscheidungsrechts ist der Gatte an die Mitwirkung seiner Frau gebunden. Anteil und Art der Mitwirkungen zeigen sich, wenn man die inhaltlich-materielle Rechtsfindung von der formellen Rechtssetzung unterscheidet.

Wie bei allen Normen gilt es auch beim ehelichen Entscheidungsrecht, die intellektuelle Findung von der eigentlichen, formellen (voluntativen) Anordnung (Rechtssetzung) zu unterscheiden.

a) Zuerst muß sachverständig ausgemacht sein, was inhaltlich angeordnet werden soll (materiale Seite der Rechtsfindung)[65]. Maßgeblicher Gesichtspunkt der Anordnung ist das Familienwohl in der konkreten Situation. Dabei heißt es: Überschauen, abwägen, überlegen und wählen! Es geht darum, die beiden ersten Teilakte der sittlichen Klugheit, Beratung und Urteil[66], zu vollziehen. Beide Gatten, und zwar nach dem Maße ihrer Vertrautheit mit dem Aufgabengebiet, das zu regeln ist, sind berechtigt und verpflichtet, ausfindig zu machen, welcher Weg, in der gegebenen Stunde unter Berücksichtigung aller sachlichen, persönlichen und situativen Umstände als der zuträglichste oder wenigstens überhaupt gangbare erscheint. Sache des Mannes als des Trägers des Entscheidungsrechtes ist die Anordnung dessen, was gemeinsam überlegt worden ist (Rechtssetzung, formelle Seite). Handelt es sich bei der der eigentlichen Anordnung vorangehenden Beratung um den Vollzug der intellektuellen Grundakte der Klugheit (Beratung und Urteil), so geht es bei der Anordnung um den voluntativen Teilakt der gleichen Tugend, um das Befehlen[67]. Das männliche Entscheidungsrecht in Ehe und Familie schließt also die Gattin durchaus nicht von der Beratung, noch von der gutachtlichen Beurteilung aus. Die inhaltliche Prägung der

---

63 Ziegler, 306—308.
64 Casti. connubii, no 28.
65 Ziegler, 226.
66 consilium und judicium; vgl. S. th 2 II, q 47, a 8.
67 imperium, ebd.

Anordnung fällt also dem Manne und der Frau grundsätzlich in gleicher Weise zu. Das ist auch durchaus begründet; denn beide Gatten haben geistige Urteilsfähigkeit und keiner von ihnen ist — auch in praktischer Hinsicht nicht — unfehlbar. In der Lebenspraxis muß der Partner bei der Rechtsfindung den Ausschlag geben, der auf Grund seiner Sachkenntnis erstrangig zur Auswahl der Mittel berufen ist [68]. Im Hinblick auf einen möglichen, männlichen Willkürentscheid heißt das: Die gutachtliche Mitsprache der Gattin im Maße ihrer Sachkenntnis und Lebenserfahrung bei der Planung (Rechtsfindung) ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die sittliche Verbindlichkeit der männlichen Anordnung.

b) Aber auch nach gemeinsamer Rechtsfindung muß der Gatte beim Befehl Rücksicht auf weitere koexistierende weibliche Rechte nehmen.

α) Der Befehl muß — das erfordert die gemeinsame Rechtsfindung — so erfolgen, daß sittlich zu verantwortender Gehorsam seitens der Frau als ihr geschlechtsspezifischer Beitrag zum Wohle der Gemeinschaft möglich ist. Diese Annahmemöglichkeit seitens der Frau ist Voraussetzung eines sittlich verbindlichen Entscheides. Dieser personale Gehorsam ist eine dem Befehl durchaus gleichwertige, wenn auch qualitativ verschiedene, soziale Leistung. Der männlichen Befugnis zur Anordnung — im dargelegten Sinne — entspricht auf seiten der Frau der die Annahmemöglichkeit voraussetzende Gehorsam gegenüber der (gemeinsam) ermittelten Gemeinschaftsforderung. Dabei „stehen Befehlender und Gehorchende grundlegend unter dem gleichen Sollen des transzendent aufgetragenen Gemeinwohls“ [69]. Sie leisten ihre geschlechtsspezifischen Beiträge und gelangen in solchem Vollzug selbst zur Vollendung und zur personalen Erfüllung. Personaler, sittlich verantwortbarer Gehorsam ist — es sei noch einmal unterstrichen — eine dem Befehl gleichwertige Tat. Die Frau will und muß ihren Gehorsam ebenso wie der Mann seinen Befehl vor dem Familienwohl — und damit vor dem, der es gebietet — verantworten [70]. Das geschieht, wie Ziegler treffend dartut, einmal dadurch, daß sie sich den Inhalt — wenn er sittlich annehmbar ist — personal zu eigen macht, d. h. sich mit ihrem Wollen hinter ihn stellt, ferner in der Weise, daß sie die Weisung individuell, persönlich und lebensvoll-schöpferisch, nicht abstrakt, schematisch und wirklichkeitsfremd durchführt. Dieser doppelten Verantwortung kann sich personaler Gehorsam niemals entledigen. Er schließt also nicht nur blinde Gefolgschaft aus, sondern erheischt ein erleuchtetes Mitwirken. Der Mann kann daher durch seine Verfügungen der Frau die Verantwortung für ihren Gehorsam durchaus nicht abnehmen wie etwa einem unmündigen Kinde, „als ob die Verantwortung des Leitenden hinsichtlich seiner Leitung nicht gleich groß wäre, wie die Verantwortung des Gehorchenden hinsichtlich seines Gehorsams“ [71].

β) Personaler Verantwortung unterliegt auch, wie wir schon sahen, die Durchführung der innerlich angenommenen Weisung. Denn der Befehl ist gewöhnlich

---

[68] Ziegler, 329.
[69] Ziegler, 237.
[70] Ebd.
[71] HK 1953, 279.

allgemein gehalten. Die der Lage und den Personen gemäße Ausführung (Konkretisierung) des Spruches ist eigenverantwortliche Sache der Frau, die in ihrem Spielraum nicht durch kleinliche Einzelanweisungen unwürdig eingeengt werden darf. Bis ins einzelne gehende, schikanöse Durchführungsgebote, würdigen die Frau zur unmündigen Funktionärin ab und stellen deswegen leicht einen Mißbrauch des Entscheidungsrechts dar. Die Gattin darf beanspruchen, ihre Eigenart in ihrem Gehorsamsbeitrag zum Besten der Familie zu „investieren", sie soll sich doch auch in der Ehe ihrer weiblichen Art gemäß auswirken und dadurch immer mehr sie selbst werden.

Das Gesagte entspricht der Vorstellung, die der Aquinate von dieser Komponente des Gehorsams entwickelt. Er verlangt bei der Gehorsamserfüllung ein „Vorgehen nach eigenem Plan"[72]. Der Gehorchende muß selbst von den dem familiären Gemeinwohl dienenden Absichten des Befehlenden erfüllt sein und sich aus eigenem Wollen mit schöpferischer Phantasie an die Verwirklichung des äußerlich aufgetragenen und innerlich angenommenen Gemeinschaftszieles machen[73]. In solchem von Hingabe ans Familienwohl getragenem Gehorsam steckt etwas von der rectitudo regiminis, von der rechten Art zu leiten. Diese Fügsamkeit ist alles andere als „blind", „servil" und verantwortungslos „untertänig". Sie ist personaler Vollzug aus der Wesensmitte in wohlverstandener, erfüllender, beglückender Hingabe an die eheliche Gemeinschaft.

γ) Dazu kommt, daß ein formeller Befehl überhaupt nur erteilt werden darf, wenn einfachere, unproblematische Weisen der Willensübereinkunft nicht zum Ziele führen, d. h., wenn sich das Familienwohl nur noch durch formellen Einsatz der männlichen Entscheidungsmacht verbürgen läßt. Das sollte seltene Ausnahme sein. Denn das männliche Entscheidungsrecht wird sich als Befugnis, dem widerstrebenden Gatten gegenüber einen Stichentscheid zu fällen, nur dann wirksam durchsetzen können, wenn es im ehelichen Alltag organisch, still, ohne jede Betonung der natürlichen Rechtsstellung in virtueller Weise ausgeübt worden ist. Das ist z. B. der Fall, wenn ein einhellig gefaßter Plan in Übereinstimmung durchgeführt wird, oder wenn bei abweichender Meinung ein Teil, gleich ob Mann oder Frau, seine Auffassung hintansetzt, oder wenn beide sich im Kompromiß finden und der Mann den nunmehr gemeinsamen Vorschlag in einer Art annimmt, die einem virtuellen Befehl gleichkommt. In solchen normalen und gewöhnlichen Fällen wird das Gemeinwohl der Familie durch virtuellen Einsatz der männlichen Entscheidungsgewalt gesichert. Wenn der virtuelle Befehl zum Ziele führt, kann die formelle Anordnung einen Entscheidungsmißbrauch darstellen; denn Grund und Grenze des Entscheidungsrechtes ist das familiäre Gemeinwohl[74].

δ) In Fragen, in denen der Mann beim besten Willen keine sachgerechte Entscheidung treffen kann, ist er gehalten, sein Entscheidungsrecht in der Weise auszuüben,

---

[72] procedere proprio consilio; S.th. 2 II, q 104, a 1 ad 1, und aus freier Wahl (ad id quod faciendum est ... cogitur ... libera electione [Ebd.]).

[73] ... ideo requiritur ... quaedam rectitudo regiminis per quam seipsos dirigant in oboediendo. (S.th. 2. II, q 50, a 2).

[74] Ziegler 322; vgl. S. 47—48.

daß er es der sachkundigeren Frau überhaupt überläßt[75]. Es gibt also auch Fälle, in denen die Ausübung des Entscheidungsrechtes nicht durch Eigenanordnung, sondern durch ein Entscheidenlassen seitens der Frau ausgeübt werden muß, um nicht Entscheidungsmißbrauch zu werden.

Gehorsam, der unter solchen Voraussetzungen geboten und geleistet wird, ist ein urpersonaler geschlechtsspezifischer Vollzug der Frau. Befehl und Gehorsam ergänzen sich zum Aufbau der Familie so, wie Mann und Frau in ihrer Ganzheit nach Gottes Schöpfungsplan ergänzend, vollendend und einander beglückend füreinander bestimmt sind. Unabhängig von der Verschiedenheit ihrer Funktionen stehen sie qualitativ auf einer Stufe des Ranges und der Würde. Jeder Gatte „investiert" im Befehlen und Gehorchen eigenverantwortlich seine geschlechtliche Eigenart im Dienste des Gemeinwohls. Dieser Gehorsam weist der Gattin also nicht einen tieferen Rang, sondern gleiche Würde an der Seite des Gatten an. Personaler Gehorsam bedeutet daher weder eine rangmäßige Nachordnung, noch eine Wehrlosigkeit der Frau gegenüber dem mit dem Entscheidungsrecht ausgestatteten Gatten. Sittlich verbindlich kann der Gatte nur solange entscheiden, als seine Art anzuordnen, lebensmäßiger Ausdruck der qualitativen Gleichberechtigung ist. M. a. W. beide Gatten haben gleichrangige, wenn auch inhaltlich verschiedene Verantwortung zu tragen, das Entscheidungsrecht wird nur zusammen mit dem sittlich möglichen Gehorsam der Frau realisierbar, wenn es zu keinem Entscheidungsmißbrauch kommen soll.

Das Entscheidungsrecht in Ehe und Familie ist — so läßt sich zusammenfassend sagen — wahrlich etwas anderes als ein der personalen Gleichwertigkeit widerstreitendes Willkürrecht zum Vorteil des Mannes als Mann. Es ist als Dienst- und Sozialrecht sittlich in koexistierende Befugnisse der personal gleichwertigen Frau eingefügt und eingebunden. Wo diese Bindungen — sei es per excessum, sei es per defectum — verachtet werden, liegt Entscheidungsmißbrauch vor. Nur in diesem Sinne hat die Formel vom „Recht des Mannes auf das letzte Wort in der Ehe" einen brauchbaren Sinn.

3. Rückblick auf die Diskussion im Bundestag.

Gleichwohl wurde die naturrechtliche Auffassung in der Diskussion von den Kritikern in die Nähe überlebter, die Frau entmündigender Vorstellungen gerückt.

Selbstkritisch müßten wir festhalten: Auch bei der durch die Situation bedingten Betonung der hierarchischen Struktur der ehelichen Lebensgemeinschaft, darf nicht übersehen werden, daß die Ehe auf einer solidarischen Grundverpflichtung und Grundverantwortung beider Gatten steht, die erst die hierarchische Komponente impliziert. Denn beide leisten gleichwertige Beiträge zum Wohl der Familie in völliger Solidarität. Das hierarchische Element fließt erst aus der geschlechtsspezifischen Eigenart der solidarisch zu erbringenden Gemeinwohlleistungen. Es gibt also eine solidarische Grundstruktur der Ehe, die die Basis der hierarchischen Ordnung darstellt. Man würde

---

[75] Ziegler 226.

daher die hierarchische Struktur mißverstehen, wollte man sie von ihrer Wurzel, der solidarischen, lösen.

Bei den Auseinandersetzungen in dem Unterausschuß und im Plenum des Bundestages wurden zwei Fragen ohne allzu strenge Scheidung behandelt: Einmal die nach der Existenz eines männlichen Entscheidungsrechtes überhaupt, zweitens die andere, ob, falls es eine solche Befugnis des Mannes gibt, es opportun sei, sie auch im bürgerlichen Gesetzbuch zu positivieren, d. h. sie rechtlich zu schützen. Unter denen, die für Ablehnung des § 1354 eintraten, waren nicht nur Abgeordnete, die die innere Ordnung für völlig frei gestaltbar hielten, sondern auch andere, die sie anerkannten, aber gleichwohl eine gesetzliche Positivierung für unangebracht hielten.

Unsere Antwort auf die erste Frage ist eindeutig und klar. Ein ganz anderes Problem stellt sich aber mit der Frage, ob das unbestrittene, natürliche Leitungsrecht des Mannes im bürgerlichen Gesetzbuch auch rechtlich geschützt werden soll[76].

C.

Soll das natürliche Entscheidungsrecht des Mannes im bürgerlichen Gesetzbuch positiviert werden?

Die Moraltheologie lehrt uns, daß für sittliche Entscheidungen nicht nur die Sache selbst (Objekt), sondern auch die anderen Quellen der Sittlichkeit, wie z. B. die Umstände, gebührende Berücksichtigung finden müssen. Welche Umstände spielen nun in unserer Frage eine Rolle?

I. Es wäre zu beachten, daß die rechtserzieherische Kraft des bürgerlichen Rechtes verhältnismäßig gering ist. Das Leben geht seine eigenen Wege. Gesunde Ehen kommen höchst selten mit der Norm des BGB in Berührung. Dagegen hat die im Gesetz getroffene Regelung oft für die Gestaltung gestörter Ehen und Familien schicksalhafte Bedeutung, wenn das Vormundschaftsgericht eingreifen muß. Im Hinblick auf diesen „Umstand" erscheint nun die formale Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe als durchaus erträglich, ja oft als empfehlenswert. Denn Väter, die nicht mehr für das Wohl ihrer Familie zu leben bereit sind, sind damit auch nicht mehr fähig, das Sozialrecht der Ehegemeinwohlentscheidung sachgerecht auszuüben. Damit tritt nach naturrechtlicher Betrachtung die Gattin und Mutter als subsidiär Befugte ohne weiteres an die Stelle des Mannes, der versagt. Die formale Gleichberechtigung der Frau ermöglicht es in diesen Fällen, das ihr zustehende, subsidiäre Entscheidungsrecht leichter auszuüben, bzw. ausgesprochene Fehlentscheidungen des Vaters unmittelbar, nicht erst über die für das eheliche Leben so risikovolle Anrufung des Vormundschaftsgerichtes, rechtlich unwirksam zu machen. Sie braucht ja nur ihre Zustimmung zu verweigern. Jedenfalls ist die zu Ehe und Kindern stehende Frau in diesen Fällen — und sie bieten gerade ein charakteristisches Anwendungsgebiet der Gesetznorm — dann

---

76 Vgl. dazu auch die mehrfachen Ausführungen von Frau Dr. Elis. Schwarzhaupt vor allem in 206. Bundestagssitzung v. 3 5. 1957; 11788: „Das staatliche Gesetz kann niemals das aussagen, was von der christlichen Lehre her über die Struktur der Ehe . . . zu sagen ist".

rechtlich nicht schlechter gestellt als der Mann, der die Familie innerlich bereits preisgegeben hat. Der vom Bundesverfassungsgericht für ungültig erklärte § 1628 beließ dem Vater auch in solchen Fällen bis zum Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes das Stichentscheidungsrecht und § 1629 die ausschließliche rechtliche Vertretung dazu[77]. Die Mutter wurde damit in die Rolle der Antragstellerin beim Vormundschaftsgericht gedrängt, während der Vater indes unmittelbar ins Leben eingreifend rechtlich unangefochten handeln konnte. Gerade diese Benachteiligung, die das Verfassungsgericht[78] als Verletzung einer quantitativ verstandenen Gleichberechtigung abgelehnt hat, stellt eine in diesen Fällen ungerechtfertigte Behinderung des subsidiären Entscheidungsrechtes der Gattin dar. In Ehen, die am Rande der Scheidung leben — und es sei wiederum betont: Gerade in diesen Ehen wird die gesetzliche Regelung lebenswirksam, während sie für die nicht gestörten Ehen eine weniger bedeutsame Deklamation bleibt — kann der Gesetzgeber nicht von der Unterstellung ausgehen, daß der Mann seine naturrechtlichen Befugnisse als soziales Dienstrecht ausüben wird. Die Gewährung der formalen Gleichberechtigung bahnt hier also dem subsidiaren Entscheidungsrecht der Frau eine Gasse, soweit nicht bei bereits getrennt lebenden Gatten auf Antrag eines Teiles die elterliche Gewalt einem Gatten allein zugesprochen worden ist[79]. Die Bedrohung der Ehe und Familie kann natürlich auch von der Frau ausgehen. Aber die Frau kann niemals, solange der Gatte ihr widerspricht, formell rechtswirksam handeln. Tatsächlich geht die Zerrüttung der Familien aber überwiegend von den Gatten bzw. Vätern aus[80].

Die Betrachtung dieser „Umstände“ zeigt: Die soliden Ehen und Familien bedürfen der Norm der §§ 1354 und 1628 nicht oder höchst selten, um zur innerfamiliären, einheitlichen Willensbildung zu kommen. Die Entscheidungen fallen unabhängig von dem Rechtsschutz, den das Gesetz dem natürlichen Befugnis des Mannes gewährt.

Dabei wollen wir nicht vergessen, daß diese lebensmäßige, unproblematische Art der Entscheidung und der zwischen den Gatten erarbeitete Kompromiß, solange der Gatte „mitmacht“, nichts anderes als eine virtuelle Ausübung der natürlichen, männ-

---

77 Soweit nicht die Regelung des § 1672 eintrat;

78 Neue Juristische Wochenschrift 1959, 1484 ff.

79 BGB § 1672.

80 Im Bundesgebiet (ohne Berlin) wurden i. J. 1958 geschieden . . . . . . 43 108 Ehen
davon war der Mann allein als schuldig befunden in . . . . 23 292 Ehen (55%)
die Frau war alleinschuldig in . . . . 5 350 (!) Ehen
beide waren schuldig in . . . . 11 380 Ehen
keiner war persönlich schuldig in . . . . 3 086 Ehen
In 87% der Fälle war es also durchaus gerechtfertigt, von der Unterstellung, daß der Mann eine sachgerechte Familiengemeinwohlentscheidung treffen wird, abzugehen und die Frau in der Krisenzeit, sei es als Unschuldige, sei es als Mitschuldige an den Entscheidungen zu beteiligen, weil anzunehmen ist, daß ihr subsidiäres Entscheidungsrecht durch die Ehesituation „aufgerufen“ ist.

Den 43 108 Ehen entstammten ca. 43 000 Kinder, deren Schicksal unter der Herrschaft des § 1628 bis zum Scheidungsurteil durch Stichentscheid des Vaters allein entschieden werden konnte. Vgl. aber Anm. 79 (Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1960, 69).

lichen Entscheidungsbefugnis darstellt. Dieser Sachverhalt wird oft übersehen. Auf diese stille und lebensmächtige Art der Familienleitung kommt es für die Ehe an, nicht auf die formale Betätigung, die nur in seltenen, vom Familienwohl geforderten Fällen praktiziert werden sollte. In Ehen, in welchen aber der Einigungswille fehlt, vermag auch die Gesetzesnorm keine Abhilfe zu schaffen. Wenn nämlich der Gatte im Sinne des geplanten § 1354 n.F. nach mißlungener Willenseinigung mit seiner Frau sein Stichentscheidungsrecht durchsetzt, wird die Frau sofort den Einwand erheben, daß dieser dem Familienwohl widerstreite und daher weder sittlich noch rechtlich verpflichte. So dürfte es auch trotz eines ev. § 1354 in den hartnäckigen Fällen zum non liquet kommen, während sich die Gatten im anderen Falle „ehrlich" „aneinanderraufen" würden. M.a.W. der Prozeß der Rechtsfindung wird für den Mann umständlicher und langwieriger werden. Wird aber im „Ringen" mit der Frau schließlich ein sittlich tragbarer Kompromiß erreicht, so ist sofort die Möglichkeit der virtuellen Ausübung des natürlichen, männlichen Entscheidungsrechtes gegeben. Daß sich ein ev. § 1354 in den angezogenen Fällen zum Nachteil des fällig gewordenen weiblichen subsidiären Rechtes auswirkt, ist hinreichend unterstrichen worden. Man muß sich fragen, ob diese Umstände nicht unser Urteil über die Paragraphen 1354 und 1628 mitbestimmen sollten, zumal die „Umstände" im Bereich unmittelbarer Lebenswirklichkeit spielen, während das Prinzip (Objekt) überwiegend im Raume der Deklaration und Deklamation verbleibt. Es stellt sich die Alternative zwischen der Deklaration eines (untergeordneten und abgeleiteten) natürlichen Mannesrechtes in der Ehe, das allgemein[81] gesetzlichen Schutz erhält und der Rechtshilfe für Frauen und Kinder, die bis zum gerichtlichen Eingreifen gemeinwohlfeindlichen Entscheidungen eines uninteressierten Gatten ausgesetzt sind.

Sollte christlicher Realismus, der konkreten, verfahrenen und vom Ideal her nicht mehr zu ordnenden Verhältnissen zu Hilfe eilt, sich hier nicht bescheiden, zu helfen und zu retten, was in konkreto noch zu retten ist? Wir müssen uns damit abfinden, daß wir im politisch-sozialen Raum nicht abstrakte Ideale zu verwirklichen haben —, daran müßten wir scheitern —, sondern daß das in der gegebenen, recht unidealen Situation noch erreichbare Beste das konkrete Optimum darstellt, das überhaupt zu verwirklichen ist[82]. Die vom Ideal (Objekt) her unzulängliche, formale Gleichberechtigung erweist sich in ihren (ungewollten) Nebenfolgen als ein brauchbares Instrument, um der noch um die Gemeinwohlmitte ihrer Familie ringenden Frau gegenüber einem das Familienwohl störenden Gatten die Ausübung ihres natürlichen, subsidiären Entscheidungsrechts zu erleichtern. Bei dem ganzen Fragenkomplex geht es, wie B. Häring mit Recht bemerkt, viel weniger um „die innere Struktur der Ehe als um Gerechtigkeit und Billigkeit für die benachteiligte Partnerin in der scheiternden oder

---

[81] Mit Ausnahme der Fälle gerichtlich nachgewiesenen Entscheidungsmißbrauches.

[82] Vgl. dazu: Werner Schöllgen, Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre, Düsseldorf 1953, Art.: Verantwortungsethik als die rechte Mitte zwischen dem Utopismus radikaler Gesinnungsethik und dem Zynismus machiavellistischer Erfolgsethik, 91—98.

gescheiterten Ehe. Es geht nicht um Kernprobleme (Objekt), sondern um „Grenzprobleme“ [83].

II. Bedenken wir als weiteren Umstand die „Diasporasituation“ der Kirche in Deutschland [84]. Das staatliche Gesetz bindet ja nicht nur Christen, es will eine Rechtsordnung für alle schaffen, auch für jene, die das durch die recht interpretierte Natur und die göttliche Offenbarung verbürgte männliche Leitungsrecht formell nicht anerkennen wollen — wobei oft zu fragen bleibt, wie weit es virtuell gleichwohl verwirklicht wird! — Solche Haltung beruht ja beileibe nicht etwa nur auf bösem Willen. Hier liegt eben der theoretisch in der Moraltheologie immer wieder dargelegte Fall vor, in dem hinsichtlich abgeleiteter Normen des natürlichen Rechtes auch bei Gutwilligen und Aufgeschlossenen durchaus Irrtümer bestehen können. Es liegt eine tragische Ignoranz vor, die aber nach unseren Grundsätzen Achtung verlangt. Wir mögen bedauern, daß man im Zuge einer allgemeinen demokratischen Gleichmacherei den Wesensblick für vorgegebene natürliche Strukturen allenthalben eingebüßt hat. Der Gesetzgeber in einer pluralistischen Gesellschaft kann aber diese Tatsache nicht einfach übersehen. Er muß versuchen, aus der tatsächlich gegebenen Situation das Beste herauszuholen.

III. Christliche Klugheit erfordert auch die Abwägung möglicher zukünftiger Auswirkungen. Von da her erhebt sich die Frage, ob die Kodifizierung der §§ 1354 und 1628/29 n.F. wirklich überwiegend zur Festigung der Ehen beigetragen hätte. Rechtslogisch zielt die familiäre Autorität zweifellos auf die Stärkung der ehelichen Autonomie gegenüber Gesellschaft und Staat. Die einseitig den Mann begünstigende Rechtslage (die als qualitative Gleichberechtigung den r e i f e n, gewissensgebunden [85] und der Familie s e l b s t l o s d i e n e n d e n Gatten voraussetzt), kann den unreifen und egoistischen Mann aber auch dazu verleiten, das Mitwirkungsrecht der Frau bei der Rechtsfindung und der Durchführung zu übergehen und die Rücksichtnahme fallen zu lassen in dem Bewußtsein: „Ich habe ja am Ende doch Recht! Und sollte ich Unrecht haben, dann wird meine Frau ja nicht gleich zum Gericht laufen!“ So kann psychologisch auch Anlaß geboten werden, den Willkürstandpunkt im Kurzschlußverfahren durchzusetzen und dadurch die Ehe zu stören. Das rechtslogisch voranleuchtende Ziel kann durch gegenläufige Gesetze der Psychologie — zumal der erbsündlichen Psyche — durchaus auch in sein Gegenteil verkehrt werden. Rechtslogische Intentionen und

---

[83] Soziologie der Familie (Salzburg 1954) 82.

[84] Vgl. dazu Karl Rahner, in: „Sendung und Gnade“ (Innsbruck 1959) 13—47: „Wir haben den Traum eines homogen christlichen Abendlandes noch nicht ausgeträumt. Wir werden oft am falschen Platze wild und suchen mit unzulänglichen Mitteln dieses ideale Wunschbild zu realisieren und greifen daher an der falschen Stelle an“ (376)! „Wenn wir immer gleich nach staatlichen Gesetzen schreien, die der moralischen Misere abhelfen sollen, vergessen wir, daß wir in der Diaspora leben, auf diese Weise auf die Dauer nichts erreichen als eine Züchtung antiklerikaler Affekte bei denen, die von uns nicht belästigt werden wollen durch Zwangsmaßnahmen“ (40).!

[85] L. Berg, a.a.O., 27.

psychologische Möglichkeiten decken sich also durchaus nicht. Es gibt im Leben manche Dinge, die man besser indirekt, verdeckt und virtuell, als direkt und formell erreicht. Sowohl eine mehr „hierarchische“ wie eine mehr „solidarische“ Lösung sind ambivalent. Es erscheint gewagt, eine Lösung ohne weiteres als DIE katholische hinzustellen, wenn man im Sinne christlicher Verantwortungsethik sein Ziel nicht in der Proklamation unveränderlicher Ideale, sondern in der optimalen Umformung der widerstrebenden Wirklichkeit sieht. Die eine, sichere, „katholische“ Ideallösung gibt es nicht. Der rechtslogisch direkte Weg verbürgt nicht mehr Chancen als der vom Objekt her unzulängliche der formalen Gleichberechtigung. Es ist in unserer Zeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Festigkeit der Ehe unter der formalen Gleichberechtigung (als Gasse zur Verwirklichung des subsidiären Entscheidungsrechtes der Frau) größere Chancen hat, als unter der Herrschaft des (zu Unrecht!) tatsächlich weithin als fremd und aufgezwungen empfundenen männlichen Leitungsrechtes.

Mit gutem Grund fragt daher Bernhard Häring[86], ob „eine staatliche Stützung der bisherigen gesellschaftlichen Vorrangstellung des Mannes gegenüber der Frau seine Autorität im Schoße der Familie stärken oder diskreditieren würde“. Dabei hält er die negative Auswirkung für wahrscheinlicher. Tatsächlich pflegt sich im Leben oft eine Art psychologischer Gegenläufigkeit bemerkbar zu machen in dem Sinne, daß die lebensmäßige Autorität des Vaters dort zunimmt, wo sie des formal juristischen Schutzes entkleidet ist und daß umgekehrt die durch äußere Zwangsmittel gesicherte Autorität als fremd und unpassend empfunden wird. Die neue Rechtslage enthält also auch Chancen, ja sie könnte durchaus einen Aufruf bedeuten, die Vaterautorität nun von innen her bewußt zu stärken. Auch Ludwig Berg, der die innereheliche Autorität selbstverständlich als ein „unablösbares Strukturelement“ bezeichnet[87], bemerkt treffend in seinen Ausführungen über den „Letztentscheid“: „Beim Gebrauch und der Ausübung der Autorität kommt es auf Klugheit, Tüchtigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein an. So etwas läßt sich nicht in allgemeinen Formeln im voraus festlegen ... So etwas kann noch weniger in allgemein formulierten staatlichen Gesetzen festgelegt werden. Hier ist eher die Erziehung zum sittlichen Rechtsgebrauch als die gesetzgeberische Ordnungsmacht des Staates aufgerufen[88]. Das bewußte Ringen um die Vaterstellung kann dieser selbst jedenfalls nur zum Vorteil gereichen.

Die Berücksichtigung dieser „Umstände“ läßt die augenblickliche Rechtslage in etwas anderem Lichte erscheinen. Die Frage, ob die naturrechtlich-christlich unanfechtbare, väterliche Leitungsgewalt auch rechtlich positiviert werden soll, läßt sich jedenfalls nicht ohne weiteres mit einem unbedingten „Ja“ beantworten. Auch hier haben wir uns nicht einfach für eine gleichsam ewig unveränderliche „katholische“ Position zu entscheiden. Im Gegenteil! Eine echte Güterabwägung zwischen beiden

---

[86] a.a.O. 82.
[87] a.a.O. 26.
[88] a.a.O. 27.

Möglichkeiten ist erforderlich. Und es erscheint durchaus nicht, als ob sich die Schalen unbedingt und ohne weiteres zu Gunsten der traditionell „katholischen" Auffassung neigten. Es gilt sehr beachtliche Für und Wider gegeneinander abzuwägen. Erst dann kann die Entscheidung fallen. In jedem Falle wirkt sich die augenblickliche Rechtslage in mancher Hinsicht auch positiv aus. Ob sie die damit in Kauf zu nehmenden Nachteile aufwiegt? Hierüber sind wohl verschiedene Auffassungen möglich.

Hat nun der Mann das letzte Wort in der Ehe? In christlichen Ehen und Familien zweifellos, freilich in den früher aufgewiesenen Grenzen, für deren Umreißung wir Albert Ziegler Dank schulden. Gesetzgeber und Verfassungsgericht haben dem Vater durchaus nicht das letzte Wort genommen. Sie haben diese Befugnis nur des staatlichen Rechtsschutzes entkleidet. Jedoch können (und sollen) alle Christen auch unter dem neuen Recht nach ihrem Gewissen unangefochten leben. Die Entwicklung könnte für die so stark ausgehöhlte Vater- und Gattenautorität ein Anruf sein, lebensmäßig wieder stärker in ihre familiäre Sozialaufgabe hineinzuwachsen.

ZUSAMMENFASSUNG:

A. Die alte und die neue Rechtslage in Deutschland.

I. Das Gatten- und das Eltern—Kinderverhältnis nach dem BGB von 1896.
II. Das Ringen in den Ausschüssen und im Plenum des Deutschen Bundestages um die Anpassung der §§ 1354 und 1627 BGB a.F. an die Gleichberechtigungsnorm des Bonner Grundgesetzes.

B. Die christlich-naturrechtliche Lehre über das Gattenverhältnis:

I. Die Gleichordnung der Geschlechter in der Leibesgemeinschaft.
II. Die Ordnung zwischen den Gatten in der Lebensgemeinschaft.
   1. Grundsätze.
   2. Unzulängliche Auffassungen der Vergangenheit.
   3. Die Kirche legt die Leitungsgewalt in die Hand des Mannes.
III. Nähere Betrachtung des männlichen Leitungsrechtes:
   1. Es ist soziales Dienstrecht
      a) Der Gatte ist nicht personal, sondern nur funktional übergeordnet.
      b) Sein Recht ist Auswirkung sozialer, nicht prinzipieller Autorität.
         α) Es erschöpft sich in der Koordinationsbefugnis
         β) Es setzt das Recht der Frau, den Innenraum zu ordnen, voraus.
      c) Auch die Ausübung der legitimen Koordinationsbefugnis erfordert weitere Rücksichten
         α) Formeller Einsatz der Autorität muß vom Familienwohl geboten sein
         β) Das Entscheidungsrecht erstreckt sich nur auf die Bestimmung einer von verschiedenen sittlich in gleicher Weise tragbaren Gestaltungsmöglichkeiten des gemeinsamen Lebens
         γ) Es erstreckt sich nicht auf Wahrheits- und Gewissensfragen.
         δ) Das subsidiäre Entscheidungsrecht der Frau muß geachtet werden.
   2. Der Anteil der Frau bei der Ausübung des männlichen Entscheidungsrechtes
      a) Rechtsfindung und Rechtssetzung

b) der Rechtssetzung koexistierende weibliche Rechte: Anspruch auf
   α) sittlich möglichen Gehorsam, Möglichkeit personalen Mitvollzugs
   β) individuelle Durchführung
   γ) möglichst virtuellen Einsatz der Leitungsgewalt
   δ) auf Überlassung der Entscheidung.

3. Rückblick auf die Diskussion im Bundestag.

C. Im Hinblick auf die gesetzliche Positivierung des männlichen Entscheidungsrechtes sind folgende Umstände zu beachten:

I. Das Gesetz wird vorzüglich in scheiternden oder gescheiterten Ehen angewandt.
II. Das Gesetz wirkt in die „Diasporasituation“ hinein.
III. Die rechtliche Sicherung der Mannesstellung in der Ehe hat auch ungünstige Auswirkungen.
IV. Eine „Güterabwägung“ ist vonnöten.